

**Satzung zur Änderung vom 26. April 2024
der Betriebssatzung der LVR-Kliniken
vom 28. August 2009**

Vom 26. April 2024

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 26. April 2024 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

§ 1

In § 1 Abs. 2 wird der Begriff „LVR-Klinikum Essen - Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen“ durch „LVR-Universitätsklinik Essen“ ersetzt.

§ 2

In § 2 Abs. 2 wird die Nr. 4 gestrichen.

§ 3

§ 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die LVR-Kliniken nehmen die Aufgaben der Maßregeln der Besserung und Sicherung und sonstiger strafgerichtlich angeordneter Unterbringungen und Behandlungen nach dem Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen des Landes Nordrhein-Westfalen (StrUG NRW) wahr, soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde zuständig ist, findet der Vollzug der Unterbringungen gem. § 1 StrUG NRW in den forensischen Abteilungen und forensischen Stationen der LVR-Kliniken statt.

(2) Im Rahmen des Vollzugs der Unterbringungen gem. § 1 StrUG NRW ist die Behandlung, Sicherung und die Nachsorge (§ 16 Abs. 2 Ziffer 3 StrUG NRW) der zugewiesenen Patientinnen und Patienten zu gewährleisten. Die Bereiche der LVR-Kliniken führen die Bezeichnung Maßregelvollzug bzw. forensische Psychiatrie.

(3) Die Vorgaben dieser Satzung gelten für die Bereiche des Maßregelvollzugs mit der Maßgabe, dass sich aus dem StrUG NRW keine Abweichungen ergeben.“

Bekanntmachung der
Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der LVR-Kliniken

§ 4

§ 5 wird ergänzt um den Absatz 6 mit folgendem Inhalt:

„Die näheren Einzelheiten zur Steuerbegünstigung ergeben sich für den jeweiligen Betrieb gewerblicher Art (BgA) einer Klinik aus der jeweils zusätzlich bestehenden separaten Satzung im Sinne der Abgabenordnung (AO).“

§ 5

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Für jedes Krankenhaus wird ein Klinikvorstand bestellt. Der Klinikvorstand ist die Betriebsleitung im Sinne der §§ 31 Krankenhausgestaltungsgesetz NRW (KHGG NRW), 3 Gemeindegemeinschaftsbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GemKHBVO NRW). Dem Klinikvorstand gehören jeweils an:

- die Ärztliche Direktorin / der Ärztliche Direktor¹
- die Pflegedirektorin / der Pflegedirektor²
- die Kaufmännische Direktorin / der Kaufmännische Direktor³

Die Mitglieder des Klinikvorstandes werden aufgrund eines Beschlusses des Gesundheitsausschusses bestellt. Die Erstbestellung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederbestellung erfolgt unbefristet. Dies gilt nicht für die Wiederbestellung der Ärztlichen Direktion, soweit sie/er zugleich eine Abteilung leitet. In diesem Fall ist die Wiederbestellung für vier Jahre zu befristen.“

§ 6

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ärztliche Direktion sollte grundsätzlich aus dem Kreis der Abteilungsärztinnen und Abteilungsärzte berufen werden. Hiervon kann abgesehen werden, soweit dies durch betriebliche Erfordernisse angezeigt ist.“

§ 7

§ 10 Abs. 3 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Unterschriftsbefugnis mit Zustimmung der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland schriftlich auf weitere Mitarbeitende zu übertragen.“

¹ im Folgenden als Ärztliche Direktion bezeichnet

² im Folgenden als Pflegedirektion bezeichnet

³ im Folgenden als Kaufmännische Direktion bezeichnet

Bekanntmachung der
Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der LVR-Kliniken

§ 8

§ 10 wird ergänzt um den Absatz 6 mit folgendem Inhalt:

„Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbing vorhält, unterliegen auch die LVR-Kliniken deren Zuständigkeit.“

§ 9

In § 16 Abs. 3 Nr. 3 wird „Aufträgen nach VOL“ durch „Liefer- und Dienstleistungsaufträgen“ ersetzt.

§ 10

In § 17 Abs. 3 Nr. 7 wird „§ 4 Maßregelvollzugsgesetz NRW“ durch „§ 51 des Gesetzes zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

§ 11

In § 17 Abs. 3 Nr. 13 wird „Aufträgen nach VOL“ durch „Liefer- und Dienstleistungsaufträgen“ ersetzt.

§ 12

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist, bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), der zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Direktorin des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder

Bekanntmachung der
Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der LVR-Kliniken

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 26. April 2024

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

Ulrike L u b e k